

Satzung Förderverein Frauenhaus Norderstedt e. V.

Präambel

Das Frauenhaus bietet Frauen und ihren Kindern Schutz vor den Gewalttätigkeiten und Demütigungen ihrer Männer, Freunde oder anderer Familienangehöriger. Jede Frau über 18 Jahre, die körperlich oder psychisch mißhandelt wurde, kann in das Frauenhaus kommen. Das Frauenhaus ist kein Heim. Jede Frau ist für sich und ihre Kinder selbst verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen sind Gesprächspartnerinnen und stehen den Frauen und Kindern beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Das Frauenhaus steht unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Niendorf. Es wird finanziert aus Landes- und Kreismitteln.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Förderverein Frauenhaus Norderstedt e. V.* .
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt eingetragen. Der Sitz ist Norderstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Norderstedter Frauenhauses. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Förderverein macht durch Öffentlichkeitsarbeit auf die mangelnden Gelder für das Norderstedter Frauenhaus aufmerksam, unterstützt die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses bei der Erhaltung ihrer vorhandenen Gelder und fördert Aktivitäten mit und für die im Frauenhaus lebenden Frauen und Kinder.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder des Vereins, denen in Ausübung der Vereinsarbeit notwendige Ausgaben entstanden sind, können diese nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand in Ausnahmefällen erstattet kriegen. Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Verein dürfen nicht für parteiliche oder andere vereinsfremde Zwecke verwendet werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv oder passiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen. Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an. Der Antrag für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und entbindet nicht von der Beitragspflicht bis zum Quartalsende.
2. durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeitrag

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, ihren Jahresbeitrag zu entrichten.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt; sie ist von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmabgabe der nicht anwesenden Mitglieder, sowie deren Vertretung mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein Mitglied, ist zulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beratung über Angelegenheiten des Vereins
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Vorstandes Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einem Mitglied desselben das Mißtrauen aussprechen, indem sie bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit eine neue Person wählt.
5. Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Auflösung des Vereins
9. Ausschluß von Mitgliedern
10. Beschlußfassung über den Vereinshaushalt

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, der Beschluß beinhaltet eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluß eines Mitgliedes. In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zugänglich zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen Einspruch erhoben wird. Geht innerhalb dieser Frist eine Beanstandung bei der Vereinsanschrift ein, so wird die endgültige Fassung des Protokolls in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen.

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen sein müssen. Eine Frauenhaus-Mitarbeiterin soll sich jeweils zur Wahl stellen. Sollte sie nicht gewählt werden, ist es wünschenswert, daß der Vorstand sie beruft. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Geschäftsführung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach außen
3. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Abgabe des Rechenschaftsberichtes einmal im Jahr

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Arbeit des Vorstandes erfolgt in Absprache mit dem Frauenhaus.

§9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Norderstedter Frauenhauses, das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für das Frauenhaus, zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung, am 27.04.1995 in Norderstedt, in Kraft. Satzungsänderung am 12.07.1995.

Norderstedt, den 13.08.1995